



Anlagenrichtlinie der DLRG-Stiftung Bayern

Stand: 08.03.2019

Der Stiftungsvorstand der DLRG-Stiftung Bayern muss bei der eigenverantwortlichen Verwaltung des Vermögens der Stiftung folgende Richtlinien beachten:

Grundsätzlich sind bei der Anlageentscheidung die Themen Ertragskraft (Rendite), Wertstabilität und Risiko (Bonitäts- und Ausfallrisiko) gegeneinander abzuwägen, wobei der Wertstabilität eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die konkreten Anlageentscheidungen sind innerhalb des Stiftungsvorstands mit einfacher Mehrheit zu treffen.

1. Die Anlage erfolgt grundsätzlich in auf Euro lautenden Konto- und Vermögensanlagen.
2. Als Kontoanlagen gelten Sicht-, Termin- und Spareinlagen. Die Grenzen der Einlagensicherung sind zu beachten, wobei nur Finanzinstitute ausgewählt werden dürfen, deren Einlagen von einem anerkannten System der Einlagensicherung erfasst werden.
3. Als Vermögensanlagen können grundsätzlich deutsche und europäische Staatsanleihen, Geldmarkt- und Rentenfonds, Bankanleihen (öffentlich-rechtlicher und genossenschaftlicher Banken) Unternehmensanleihen (incl. Geschäftsbanken), Aktienfonds oder Immobilienfonds gewählt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von Direktanlagen in Immobilien.
4. Vermögensanlagen sind je Emittenten auf 10 % des Vermögens beschränkt. Dies gilt nicht für Vermögensanlagen der Bundesrepublik Deutschland und deren Sondervermögen.
5. Soweit diese Vermögensanlagen üblicherweise geratet werden, ist die Anlage auf öffentliche Emittenten oder in- und ausländische Emittenten mit Prime, High oder Upper Medium Investmentgrade beschränkt.
6. Auf Basis quartalsweise von der depotführenden Bank zur Verfügung gestellter Informationen, wird das Depot durch den Stiftungsvorstand, im Regelfall durch den Schatzmeister, kritisch durchgesehen. Bei Ratingveränderungen durch die von der depotführenden Bank gewählte führende Ratingagentur (im Regelfall: Standard & Poor's, Moody's bzw. Fitch) unter die genannten Investmentgrade ist das jeweilige Investment umgehend zu veräußern.

7. Bis zu insgesamt 40 % des Vermögens dürfen investiert werden in
- a. Unternehmensanleihen von Unternehmen, die im DAX, MDAX oder im EuroStoxx 50 gelistet sind, wobei der Anteil eines einzelnen Papiers maximal 5 % des Vermögens nicht übersteigen darf. Anleihen deren Verzinsung oder Rückzahlung nicht vorab ermittelbar sind (z.B. bei Aktienanleihen, Wandel- und Optionsanleihen, sowie Hybridanleihen) sind nicht zulässig. Im Fall des Ausscheidens eines Unternehmens aus DAX, MDAX oder EuroStoxx 50 kann die Anleihe im Bestand gehalten werden, solange dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
 - b. Aktienfonds, die der OGAW-Richtlinie¹ entsprechen und von der BaFin² zugelassen sind.
8. Anlagen in Immobilien oder Immobilienfonds:
- a. In Immobilienfonds dürfen bis zu 30 % des Vermögens angelegt werden, wobei auf Einzelwerte maximal 10 % entfallen dürfen.
 - b. Ein Kauf und Verkauf von Immobilien (Direktinvestition) darf nur in Abstimmung mit dem Stiftungsrat erfolgen.
 - c. Die Anlage von Vermögen in Immobilien (Direktinvestition) und Immobilienfonds sollte auf Dauer 50 % des Vermögens nicht übersteigen.
9. Um Vermögenszuwächse durch Zustiftungen, die eine andere Konto- oder Vermögensanlage beinhalten, zu integrieren, kann von den vorstehend genannten Grundsätzen insofern abgewichen werden, dass die Anlagenstruktur der jeweiligen Zustiftung über eine sinnvolle angemessene Zeit bis zur Veränderung entsprechend der oben genannten Grundsätze beibehalten werden kann.

Über kurzfristige Abweichungen (< 1 Jahr) von der Anlagerichtlinie ist der Stiftungsrat zu informieren. Mittel- und langfristige Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats.

Würzburg, den 08.03.2019

¹ OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren)- Richtlinie: definiert die speziellen Anforderungen an Fonds und ihre Verwaltungsgesellschaften. Die Richtlinie schreibt ferner eine Reihe von Pflichtinformationen für Anleger vor.

² BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Anlage 1: Überblick über die Eckdaten der Anlagenrichtlinie:

Anlagen- gruppe	Allgemeine Regeln	Anlagenform	max. Anteil am Vermögen	Ergänzende Regeln / Beschränkungen / Einlagensicherung
Konto- anlagen		Sichteinlagen	keine Begrenzung	Die Grenzen der Einlagensicherung sind zu beachten, wobei nur Finanzinstitute ausgewählt werden dürfen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Einlagensicherung hinreichend wahrscheinlich funktioniert
		Termineinlagen	keine Begrenzung	
		Spareinlagen	keine Begrenzung	
Vermögens- anlagen	- Beschränkung auf 10 % je Emittenten; dies gilt nicht für Vermögensanlagen der BRD und deren Sondervermögen. - Öffentliche Emittenten oder in- und ausländische Emittenten mit Prime, High oder Upper Medium Investmentgrade	Staatsanleihen		deutsche und europäische Staatsanleihen
		Geldmarktfonds		
		Rentenfonds		
		Bankanleihen (öffentlich-rechtlicher und genossenschaftlicher Banken)		
		Unternehmensanleihen (incl. Geschäftsbanken)	gesamt: 40 % je Papier: 5 %	- DAX, MDAX, EuroStoxx50 - Keine Anleihen, deren Verzinsung oder Rückzahlung vorab nicht ermittelbar ist.
		Aktienfonds		Aktienfonds, die der OGAW-Richtlinie entsprechend und von der BaFin zugelassen sind
		Immobilienfonds	Einzelwert: 10 % gesamt: 30 %	50 % des Vermögens sollte auf Dauer nicht überschritten werden
		Direktanlagen in Immobilien	Kauf und Verkauf nur in Abstimmung mit Stiftungsrat	